



## **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung (28/2021 CLP) zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Aviäre Influenza**

Aufgrund der §§ 18 und 27 i. V. m. § 21 der Geflügelpest-Verordnung\* werden nachstehende Maßnahmen bekanntgegeben und verfügt:

Im Landkreis Vechta in der Stadt Vechta ist am 01.03.2021 ein Ausbruch der aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Nutzgeflügelbestand amtlich festgestellt worden.

### **A. Festlegung eines Beobachtungsgebietes**

Um den Sperrbezirk im Landkreis Vechta wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt.

Das in den Landkreis Cloppenburg reichende **Beobachtungsgebiet** ist in der Kartenanlage als äußere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt, die Grenze des Beobachtungsgebietes verläuft hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte und hinsichtlich der genannten Wasserzüge jeweils in der Mitte, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für das Beobachtungsgebiet die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Gebietes betreffen:

In der Gemeinde Cappeln an der Kreisgrenze zum Landkreis Vechta der Straße Zur Lage in nördliche Richtung folgend bis Brookesch, entlang diesem bis Tenstedter Straße, dieser nördlich folgend bis Kleiner Esch und entlang diesem bis Im Siehenfelde. Dieser in nördliche Richtung folgend bis Bührener Straße und entlang dieser bis Desumer Straße. Entlang dieser und Zum Gogericht bis Bundesstraße 72, dieser in östliche Richtung folgend bis Drantumer Weg / Taubenweg, dem Taubenweg nördlich folgend bis Markenweg, diesem östlich folgend bis Emsteker Straße und dieser nördlich folgend bis Schullenweg. Entlang diesem bis Hoher Weg, diesem östlich folgend bis Eschweg, entlang diesem bis Garther Straße, dieser östlich folgend bis Im Gartherfeld und dieser nördlich folgend bis Stüvenweg. Entlang diesem bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Vechta und entlang dieser in südliche Richtung zum Ausgangspunkt.

### **B. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

### **C. Inkrafttreten und Befristung**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Begründung:**

### zu A.:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 Geflügelpest-Verordnung ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde gemäß § 27 Abs. 1 S. 1 Geflügelpest-Verordnung um den Sperrbezirk, der den Seuchenbetrieb umgibt, ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt gemäß § 27 Abs. 1 S. 3 Geflügelpest-Verordnung mindestens zehn Kilometer.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt, hohe Tierverluste verursacht und deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann. Die Festlegung der Restriktionsgebiete ist geeignet und erforderlich, um das HPAI H5-Virus schnell und wirksam einzudämmen. Vor dem Hintergrund weitreichender negativer Auswirkungen bei einer Verbreitung des Virus müssen einzelne Interessen hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen.

Bei der Festlegung des Restriktionsgebietes habe ich die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009\* in die Entscheidung einbezogen.

### zu B.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO\* kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

### zu C.:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach kann für eine Allgemeinverfügung – abweichend von der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes – ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Hiervon wird wie bestimmt Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 41 Abs. 4 S. 1, 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er – bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiterhin ausbreitenden epidemiologischen Geschehens – nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

### **Gesetzliche Verpflichtungen**

In dem **Beobachtungsgebiet** sind von Gesetzes wegen folgende Maßregeln verbindlich zu beachten (auszugsweise Aufzählung):

- Gemäß § 27 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung werden an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Geflügelpest – Beobachtungsgebiet“ gut sichtbar angebracht.
- Gemäß § 27 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 5 Geflügelpest-Verordnung haben die Tierhalter mit der Bekanntgabe der Festlegung des Sperrbezirks unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung dürfen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

In begründeten Einzelfällen können hiervon auf Antrag hin Ausnahmen nach Maßgabe der §§ 28 ff. Geflügelpest-Verordnung zugelassen werden.

- Gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hat der Tierhalter unabhängig von der Größe eines Bestands oder einer sonstigen Vogelhaltung sicherzustellen, dass
  1. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von Betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
  2. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands nicht frei gelassen werden.
- Gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 4 Geflügelpest-Verordnung sind die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten.
- Gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 5 Geflügelpest-Verordnung sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich

nach jeder Beförderung nach meiner näherer Anweisung zu reinigen und zu desinfizieren.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

### **Hinweise**

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung unverzüglich zu melden.

**Die mit Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen 1/2020 CLP, 23/2021 CLP, 24/2021 CLP, 26/2021 CLP und 27/2021 CLP angeordneten Maßnahmen gelten unabhängig von dieser Allgemeinverfügung – dies gilt insbesondere für die dort getroffenen Festlegungen von Sperrbezirken.**

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG\* handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.

Cloppenburg, 01.03.2021

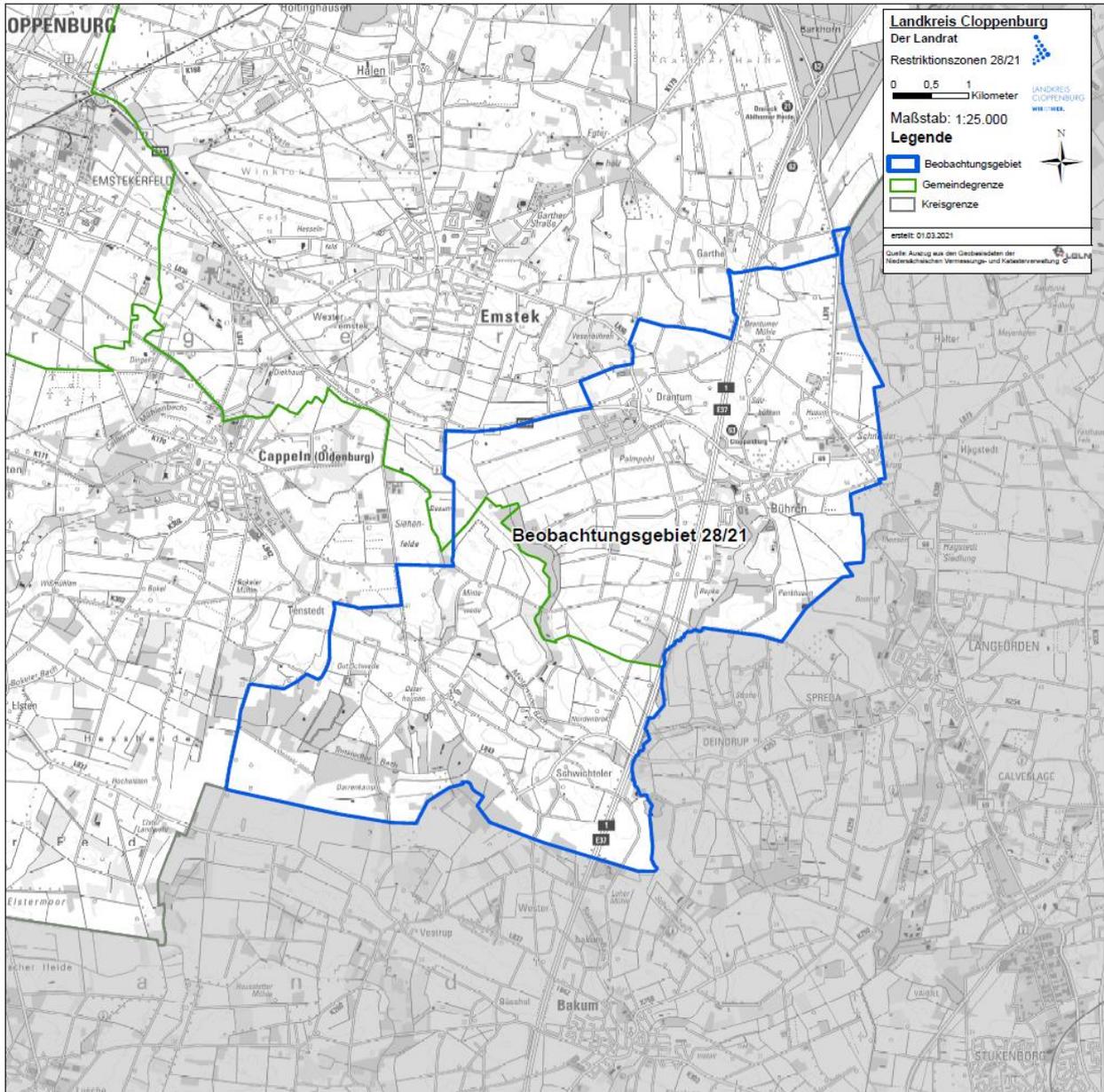
Johann Wimberg

### **Rechtsgrundlagen**

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (**TierGesG**)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (**Verordnung über tierische Nebenprodukte**)

in der jeweils gültigen Fassung

## Kartenanlage (28/2021)



Eine interaktive Karte zu sämtlichen Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten finden Sie unter:

[www.lkclp.de/h5n8.php](http://www.lkclp.de/h5n8.php)

**(dort können Sie ermitteln, welche Standorte im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet liegen)**